

**Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang
Versicherungsmanagement
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
(SPO M VM)
Vom 18. Juni 2015**

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43 Abs.5, 44 Abs.4, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den weiterbildenden Masterstudiengang Versicherungsmanagement an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 14. November 2013 (Amtsblatt 2013) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1)¹Der Masterstudiengang Versicherungsmanagement ermöglicht auf der Basis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses einen zweiten Studienabschluss. ²Er soll die Studierenden für Tätigkeiten insbesondere im Versicherungsbereich weiter qualifizieren.

(2)¹Die Studierenden lernen durch fachübergreifende Studieninhalte vernetztes Denken. ²In Diskussionen über aktuelle Probleme und durch die praxisnahe Gestaltung der Lehrveranstaltungen wenden die Studierenden ihr Fachwissen lösungsorientiert an und setzen die vermittelten analytischen Fähigkeiten gezielt ein. ³Die Analyse- und Lösungsfähigkeit wird anhand von konkreten branchenspezifischen Fragestellungen (Fallstudien) vermittelt.

(3) Der Masterstudiengang soll befähigen, auf der Grundlage bereits vorhandener Berufserfahrung und der durch den Studiengang auf wissenschaftlicher Grundlage vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten, strategisch und bereichsübergreifend zu denken und zu handeln, um so einen eigenständigen Beitrag für zukunftsorientierte Lösungsansätze zu leisten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sieben Studiensemestern (210 ECTS-

Punkte) im Bereich der Versicherungsbranche oder eines artverwandten Studienganges an einer deutschen Hochschule oder einen anderen gleichwertigen Abschluss einschließlich eines praktischen Studiensemesters im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten

2. mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) oder einer Gesamtnote mit der man zu den besten 50% der Absolventen zählt

3. Kenntnisse der englischen Sprache mit mindestens der Stufe 2 nach UNICert oder gleichwertige Sprachkenntnisse

4. eine mindestens einjährige für den Masterstudiengang Versicherungsmanagement einschlägige Berufserfahrung in Vollzeit oder eine entsprechende längere berufspraktische Tätigkeit in Teilzeit nach Abschluss des in Nr. 1 genannten Hochschulstudiums.

(2) ¹Studienbewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern (180 ECTS), welchen ein Praktisches Studiensemester fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das Praktikum nach Maßgabe der Prüfungskommission bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit nachweisen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. ²Das praktische Studiensemester besteht aus einem Hochschulpraktikum mit einer Dauer von 20 Wochen inklusive den dazu gehörigen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(3) Die Umrechnung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt grundsätzlich nach der bayerischen Formel.

(4) Die Feststellung über die Erfüllung der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1)¹Das Studium wird als Teilzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern. ²Der Umfang des Studiums entspricht einem Vollzeitstudium von drei Studiensemestern.

(2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei weniger als 12 qualifizierten Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Fachstudienberatung

¹Studieninteressierten wird dringend empfohlen vor Aufnahme des Studiums ein Informations- und Beratungsgespräch wahrzunehmen. ²Ziel dieses Gespräch ist es, den Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums zu erläutern.

§ 6

Module, Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Module durch den Studienplan- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

§ 7

Masterarbeit

(1) Das Studium wird durch eine Masterarbeit abgeschlossen.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, ein Problem aus dem Bereich der Versicherungswirtschaft auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

(3)¹Zur Masterarbeit darf sich anmelden, wer mindestens 270 ECTS-Punkte nachweisen kann und das Modul „Seminar Aktuelle Aspekte“ erfolgreich absolviert hat. ²Die Frist von der Anmeldung bis zur Abgabe beträgt höchstens sechs Monate.

§ 8

Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 300 ECTS nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung nachgewiesen sind.

(2)¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „(MBA)“, verliehen.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/2015 im ersten Studiensemester aufnehmen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Versicherungsmanagement an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M VM) vom 9. Juli 2012 (Amtsblatt 2012) tritt außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 12. Juni 2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 18. Juni 2015.
Coburg, den 18. Juni 2015

gez.

Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 18. Juni 2015 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Juni 2015 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. Juni 2015.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des weiterbildenden Masterstudiengangs Versicherungsmangement

1	2	3	4	5	6	7	
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾	Dauer der schrP in Minuten ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

Grundlagen der Versicherungsbetriebslehre

1	Grundlagen der Versicherungsbetriebslehre	6	SU, Ü	schrP	90-120	4	9
2	Externe Rahmenbedingungen für Versicherungsunternehmen	6	SU, Ü	schrP	90-120	4	9

Ausgewählte Aspekte der Versicherungsbetriebslehre

3	Risiko- und Kapitalanlagemanagement	4	SU, Ü	schrP	60-90	4	8
4	Marketing und Vertrieb bei Versicherungsunternehmen	4	SU, Ü	schrP	60-90	4	8
5	Management im Versicherungsbereich	8	SU, Ü	schrP und/oder prLN (30-40 Seiten)	90-120	8	16
6	Seminar Aktuelle Aspekte	4	SU, Ü	SA (20 Seiten)		4	8

Management

7	Personalführung	3	SU, Ü	prLN (20-30 Seiten)		3	6
8	Corporate Governance und Wirtschaftsethik	4	SU, Ü	prLN (20-30 Seiten)		4	8

Wahlpflichtmodule

9	Tagung ²⁾	1	Ex	Teilnahme			1
10	Wahlpflichtmodul ²⁾	2	SU, Ü	Teilnahme			2

Abschlussarbeit

11	Masterarbeit ³⁾	0		MA		10	15
----	----------------------------	---	--	----	--	----	----

Gesamtsummen		42				45	90
--------------	--	----	--	--	--	----	----

Erläuterung der Fußnoten

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Fakultät im Studienplan und durch die Prüfungskommission im Prüfungsplan.
- 2) Prädikatsnoten mit Erfolg / ohne Erfolg abgelegt
- 3) Eine Präsentation gemäß § 9 Abs.5 APO ist notwendig. Dabei sollen Studierende Fragestellung, Bearbeitungsansätze und –methoden sowie die Ergebnisse ihrer Masterarbeit darstellen und vertreten. Sie wird nur einmal für die jeweilige Masterarbeit durchgeführt. Die Endnote setzt sich zusammen aus den Bewertungsergebnissen von Masterarbeit und Präsentation im Verhältnis 3 zu 1; beide Teile müssen bestanden sein. Begleitend zur Erstellung der Masterarbeit findet eine Begleitveranstaltung in Form eines Masterseminars statt. Von den vier angebotenen Veranstaltungen sind mindestens 3 zu besuchen.

Erläuterung der Abkürzungen

Ex	= Exkursion
MA	= Masterarbeit
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
prLN	= praktischer Leistungsnachweis
SA	= Seminararbeit
Ex	= Exkursion